



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Besoldungsrecht
Az.: 054-00/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

23. November 2015

Rundschreiben Nr. 637/2015

Verfassungsbeschwerden gegen Sächsisches Besoldungsgesetz erfolglos

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 120/2015 vom 24. Februar 2015

Kurzfassung:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde gegen Vorschriften des Sächsischen Besoldungsgesetzes und hierzu ergangener verwaltungsgerichtlicher Urteile nicht zur Entscheidung angenommen. Der sächsische Besoldungsgesetzgeber hat die in Sachsen bis Dezember 2013 gesetzlich vorgesehene besoldungsrechtliche Ersteinstufung nach dem Lebensalter rückwirkend zum 1. September 2006 durch eine altersunabhängige, an beruflichen Erfahrungszeiten orientierte Zuordnung ersetzt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte in der ursprünglichen Regelung einen Verstoß gegen das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot sowie gegen das Allgemeine Gleichheitsgesetz (AGG) gesehen, dem Kläger des Ausgangsverfahrens wegen der rückwirkenden Beseitigung der Ungleichbehandlung aber nur in sehr geringem Umfang einen Schadensersatzanspruch zugestanden. Nach Auffassung des BVerfG ist die rückwirkende Inkraftsetzung des neuen Besoldungssystems verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Urteil des BVerwG erweist sich auch im Übrigen als verfassungsgemäß.

Die 1. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde gegen Bestimmungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes nicht zur Entscheidung angenommen (Az. 2 BvR 413/2015, **Anlage**). Die Verfassungsbeschwerde richtete sich auch gegen ein Urteil des BVerwG (Az. 2 C 3.13), über das mit dem Bezugsrundschreiben berichtet wurde.

Der sächsische Besoldungsgesetzgeber hat die in Sachsen bis Dezember 2013 gesetzlich vorgesehene besoldungsrechtliche Ersteinstufung nach dem Lebensalter rückwirkend zum 1. September 2006 durch eine altersunabhängige, an beruflichen Erfahrungszeiten orientierte Zuordnung ersetzt. Das BVerwG hatte durch das mit der

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Verfassungsbeschwerde angegriffene Urteil zwar entschieden, dass in der ursprünglichen Regelung einen Verstoß gegen das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot sowie gegen das AGG zu sehen sei, dem Kläger des Ausgangsverfahrens wegen der rückwirkenden Beseitigung der Ungleichbehandlung aber nur in sehr geringem Umfang einen Schadensersatzanspruch zugestanden.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde hat der Kläger dieses Verfahrens nunmehr in erster Linie die rückwirkende Inkraftsetzung des neuen Besoldungssystems angegriffen und eine Verletzung des Rückwirkungsverbots geltend gemacht. Nach Auffassung des BVerfG fehlt es der Neuregelung des Sächsischen Besoldungsgesetzes allerdings schon an einer belastenden Wirkung. Es schaffe ein diskriminierungsfreies Besoldungssystem und enthalte eine angemessene Übergangsregelung. Eine belastende Wirkung ergebe sich auch nicht daraus, dass dem Beschwerdeführer rückwirkend ein Anspruch auf höhere Besoldung entzogen worden wäre. Es sei Sache des Gesetzgebers, wie er einen Gleichheitsverstoß beseitige. Insoweit komme auch die rückwirkende Inkraftsetzung eines diskriminierungsfreien Besoldungssystems in Betracht.

Auch das in Anwendung dieser Regelungen ergangene Urteil des BVerwG erweist sich als verfassungsgemäß. Die Entscheidung, dem Kläger einen Schadensersatzanspruch in Höhe von nur 50 Euro zuzusprechen, beruht nach Auffassung des BVerfG nicht auf einer willkürlichen Anwendung des AGG bzw. des Unionsrechts. Eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof war nicht erforderlich, so dass auch das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht verletzt wurde.

In zehn ähnlich gelagerten Fällen hat das BVerfG die Verfassungsbeschwerden ebenfalls nicht zur Entscheidung angenommen.

Für die inhaltsgleichen Klageverfahren gegen das Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt dürfte diese Entscheidung nur von geringem Interesse sein. Sachsen-Anhalt hatte sein Besoldungsrecht zum 1. April 2011 - allerdings nicht rückwirkend - angepasst.



Theel

Anlage
(**nur** digital)